

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/5045db41-bbbd-35c4-be57-d494aa0e1be2>

Bibliografie	
<b>Titel</b>	Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung - 12. BImSchV)
<b>Amtliche Abkürzung</b>	12. BImSchV
<b>Normtyp</b>	Rechtsverordnung
<b>Normgeber</b>	Bund
<b>Gliederungs-Nr.</b>	2129-8-12-1

## § 21 12. BImSchV - Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des [§ 62 Absatz 1 Nummer 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes](#) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einer vollziehbaren Anordnung nach [§ 1 Absatz 2](#) zuwiderhandelt,
2. entgegen [§ 6 Absatz 3](#) eine Information nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig liefert,
3. entgegen [§ 7 Absatz 1, 2](#) oder [3](#) oder [§ 20 Absatz 1 Nummer 1](#) oder [Absatz 3 Nummer 1](#) eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig erstattet,
4. entgegen [§ 8 Absatz 3](#) oder [§ 20 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2](#) die Umsetzung des Konzepts nicht sicherstellt,
5. entgegen [§ 8 Absatz 4](#), [§ 10 Absatz 4 Satz 3](#) oder [§ 20 Absatz 1 Nummer 2](#) ein Konzept oder einen Alarm- oder Gefahrenabwehrplan nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig aktualisiert,
6. entgegen [§ 8a Absatz 1 Satz 1](#) oder [§ 11 Absatz 1 Satz 1](#) oder [Absatz 5 Satz 1](#) eine Angabe oder einen Sicherheitsbericht nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise zugänglich macht,
7. entgegen [§ 9 Absatz 4](#) oder [5 Satz 3](#) oder [§ 20 Absatz 2 Nummer 1](#) oder [Absatz 4 Nummer 1](#) oder [§ 19 Absatz 2 Satz 1](#) einen Sicherheitsbericht oder dessen aktualisierte Teile oder eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig vorlegt,
8. entgegen [§ 10 Absatz 1 Satz 1](#), auch in Verbindung mit [§ 20 Absatz 2 Nummer 2](#) oder [Absatz 4 Nummer 2](#), einen dort genannten Alarm- oder Gefahrenabwehrplan nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstellt oder die erforderliche Information nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig übermittelt,
9. entgegen [§ 10 Absatz 3 Satz 1](#) einen Beschäftigten nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig unterrichtet oder nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig anhört,
10. entgegen [§ 10 Absatz 3 Satz 2](#) einen Beschäftigten nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig unterweist,

11. entgegen [§ 10 Absatz 4 Satz 1](#) einen Alarm- oder Gefahrenabwehrplan nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig erprobt,
12. entgegen [§ 11 Absatz 3 Satz 1](#) eine Information nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig gibt,
13. entgegen [§ 12 Absatz 1 Nummer 1](#) eine Verbindung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig einrichtet,
14. entgegen [§ 12 Absatz 2 Satz 2](#) eine Unterlage nicht oder nicht bis zur nächsten Vor-Ort-Besichtigung, jedoch mindestens fünf Jahre aufbewahrt,
15. entgegen [§ 19 Absatz 1](#) eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht oder
16. entgegen [§ 19 Absatz 2 Satz 2](#) eine Mitteilung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig ergänzt oder nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig berichtet.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des [§ 62 Absatz 1 Nummer 7 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes](#) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine in Absatz 1 bezeichnete Handlung in Bezug auf eine nicht genehmigungsbedürftige Anlage begeht, die Teil eines Betriebsbereichs ist.